

Für viele Ärzte stellt die Praxisgestaltung ein Alleinstellungsmerkmal dar. Sie können sich damit von anderen abheben und optimal am Markt positionieren. Dabei steht die Kompetenz des Behandlers nach wie vor im Fokus, doch im Zusammenhang mit einem gelungenen Gestaltungskonzept entsteht beim Patienten schneller ein positiver Gesamteindruck. Dieser ist unverzichtbar, um Patienten nachhaltig an die Praxis zu binden.

Gesetzliche Vorgaben bei der Praxisgestaltung

Autorin: Selma Zeni

Bei der Planung einer Zahnarztpraxis gilt es, auffolgende Komponenten zu achten: Zum einen müssen Erscheinungsbild und Funktionalität in Einklang gebracht werden und zum anderen müssen bei der Konzipierung des Gestaltungskonzeptes geltende Gesetze, Richtlinien und Vorschriften eingehalten werden. Es ist unerlässlich, dass der Planer sich intensiv mit den geltenden Regelwerken des jeweiligen Bundeslandes auseinandersetzt und diese

während des gesamten Planungsprozesses berücksichtigt. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Landesbauordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Unfallverhütungsvorschriften
- DIN- und EN-Normen für Röntgenanlage und Beleuchtung

- Trinkwasserverordnung
- Hygienevorgaben nach den aktuellen RKI-Richtlinien
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Gefahrstoffverordnung

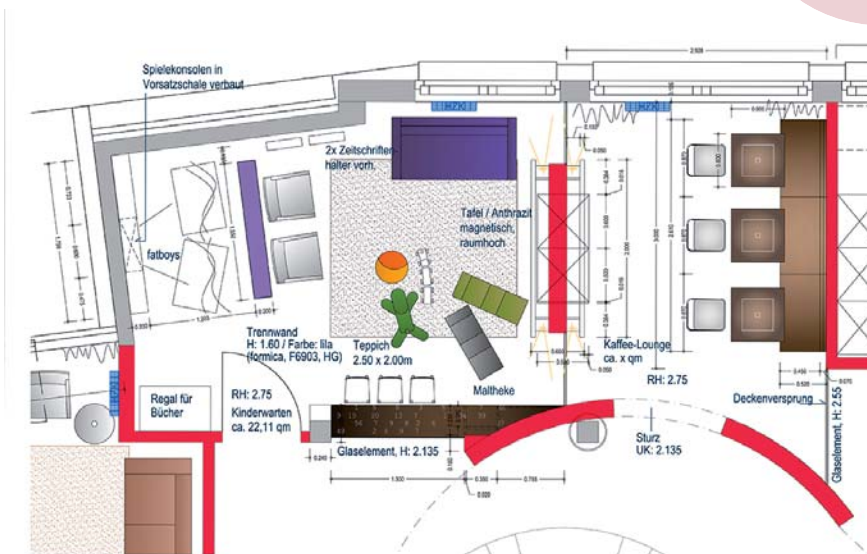
Im Planungsprozess einer Praxisgestaltung müssen neben der Symbiose aus Design und Funktionalität auch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen beachtet werden.

Die Vorgaben lassen sich grob in ausbau-
relevante und praxisspezifische The-
men aufteilen. Beim Ausbau gilt die
Aufmerksamkeit zum Beispiel den
Brandschutzaufgaben, dem Schall-
und Wärmeschutz und dass innen
liegende Räume ausreichend belüf-
tet werden. Ebenfalls einzuhalten sind

die Anforderungen an Fußböden, Wände, Fenster, Türen, Verkehrswege, Fluchtwege sowie Notausgänge, Sanitär- und Personalräume.

Die geltenden Angaben sind in der Landesbauordnung und Arbeitsstättenverordnung beziehungsweise den Arbeitsstättenrichtlinien der jeweiligen Bundesländer geregelt. Auch die entsprechenden DIN-Normen für Röntgenanlagen (DIN 6812), Raumbelichtung (DIN EN 12464-1) und barrierefreies Bauen (DIN 18040) bedarf es bereits während der Bauphase zu berücksichtigen, um bei einer späteren Begehung durch das Gewerbeaufsichtsamt keine weiteren Änderungen vornehmen zu müssen.

Abgesehen von den baulichen Auflagen sind ebenfalls Richtlinien für den Betrieb einer



Der Empfangsbereich sollte eine angenehme Atmosphäre für die Patienten ausstrahlen. Hier zählt der erste Eindruck.



Zahnarztpraxis einzuhalten. Hierzu zählt zum Beispiel die Trinkwasserverordnung, welche die Qualität des Wassers festlegt und vorschreibt. Die Gestaltung des Sterilisationsraumes und dessen Arbeitsabläufe sind in den RKI-Richtlinien beschrieben und entsprechend einzuhalten. Hier ist unter anderem die klare Trennung zwischen unreiner und reiner Seite vorgegeben. Die Größe des Sterilisationsraumes muss außerdem so bemessen sein, dass sich eine Person frei bewegen kann. Sollte der Raum über kein Fenster verfügen, ist für ausreichend Be- und Entlüftung zu sorgen oder gegebenenfalls eine Klimatisierung vorzusehen.

Des Weiteren dürfen gewerblich genutzte Räumlichkeiten eine Raumhöhe von 2,50 Metern nicht unterschreiten, auch die Mindestraummaße sind klar definiert. Für einen Personalraum rechnet man beispielsweise einen Quadratmeter pro ganztägig anwesende Arbeitskraft und eine Mindestfläche von sechs Quadratmetern, was das absolute Minimum darstellt. Diese und einige weitere Vorgaben sind in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beziehungsweise den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) erläutert.

Einige Vorgaben nehmen Einfluss auf die Grundrissentwicklung, während andere direkt die Gestaltung mitbestimmen, so zum Beispiel die des Sterilisationsraumes. Um möglichst keine Nacharbeiten im Anschluss an eine Praxiseröffnung zu erleben, ist es äußerst wichtig, sich an kompetente Planer zu wenden, die mit den geltenden Vorschriften bestens vertraut sind und diese strikt einhalten.

Erst wenn Design, Funktion und das Einhalten von Vorgaben während der Planung Hand in Hand gehen, kann man von einem gelungenen Gesamtkonzept sprechen, das ein Grundstein für den langfristigen Erfolg ist. ♦

Pluradent
(Infos zum Unternehmen)



kontakt

Pluradent AG & Co KG
Selma Zeni
Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektur
Hörvelsinger Weg 62/2
89081 Ulm-Jungingen
Tel.: 0731 97413-14
selma.zeni@pluradent.de

Design
ZIEGLER

BESUCHEN SIE UNS:
ID Süd München
18.10.2014 Halle 1

PRAXISEINRICHTUNGEN



Planung, Design und
Fertigung vom Experten

Friedrich Ziegler GmbH
94560 Offenberg/OT Neuhausen

www.ziegler-design.de
Tel. (09 91) 9 98 07-0

Einmalig in Bayern:



Das Ausstellungsgebäude für

Praxiseinrichtungen

Trends und Highlights für Ärzte und Kliniken



94560 Offenberg/OT Neuhausen

Tel. (09 91) 9 98 07-0